

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
STAATSSEKRETÄRIN
JOHANNA DOHNAL

74/SN-321/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Stellungnahme zum Entwurf des FHG
(Fortpflanzungshilfegesetz) des Staatssekretariats
für allgemeine Frauenfragen

Kritisiert wird:

Es soll kein Kurztitel verwendet werden, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, sondern es soll das Bundesgesetz über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen sowie über Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes heißen.

Bestimmte Formulierungen und Erläuterungen sind auf das Schärfste zu kritisieren, es wird unter anderem von einer "unvollständigen Familie" gesprochen. Es wird ausgeführt, daß nach überwiegender gesellschaftlicher Anschauung als auch nach dem gegenwärtigen Stand von Kinderpsychologie und Sozialpsychiatrie die Entwicklung des Kindes in einer Gemeinschaft mit zwei Bezugspersonen dem Aufwachsen bei bloß einem Elternteil eindeutig vorzuziehen ist. Diese Argumentation wird für die Ablehnung der Inanspruchnahme einer Fortpflanzungshilfe für alleinstehende Frauen unter anderem ins Treffen geführt. Hierbei wird außer acht gelassen, daß zahlreiche Frauen ihre Kinder alleine erziehen ohne, daß den Kindern daraus irgendwelche Nachteile erwachsen. Würde einer alleinstehenden Frau die Möglichkeit einer medizinischen Fortpflanzungshilfe eingeräumt werden, so kann davon ausgegangen werden, daß die alleinstehende Frau diese nur nach reiflicher Überlegung in Anspruch nehmen würde. Es ist anzumerken, daß weder die Institution der Ehe noch eine Lebensgemeinschaft ein Garant für Stabilität einer Beziehung sind, bei Scheidungen oder Auflösung der Lebensgemeinschaft befindet sich das Kind überwiegend im Haushalt des weiblichen Ehepartners oder der Lebensgefährtin.

Der Ausschluß alleinerstehender Frauen von künstlichen Fortpflanzungsverfahren darf nicht mit diesem Argument, das eine schwerwiegende Diskriminierung bedeutet, geführt werden.

- 2 -

Es ist jedenfalls abzulehnen, daß eine Fortpflanzungshilfe nach § 1 Abs. 2 Zif. 1 auch von einem Arzt in seiner Ordinationsstätte durchgeführt werden dürfe, zumal es nach den bisher bekannten Ergebnissen häufig bei dieser Methode zu ernsthaften Komplikationen kommen kann. Es wird bezweifelt, daß die technische Ausrüstung in einer Ordinationsstätte, der Ausrüstung und Einrichtungen in einer Krankenanstalt gleichgesetzt werden kann, um allfällige Notsituationen welcher Art auch immer sofort beheben zu können. Es solle daher für Ärzte eine Durchführung einer Fortpflanzungshilfe nach § 1 Abs. 2 Zif. 1 in ihrer Ordinationsstätte aus den oben genannten Gründen jedenfalls untersagt werden.

Im Entwurf wird der Wichtigkeit und Notwendigkeit eingehender psychologischer und psychotherapeutischer Beratung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Verletzungen der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes ausschließlich als Verwaltungsübertretungen zu werten, ist keineswegs angemessen.

Der Entwurf spricht durchgehend von "Mutter und Kind". Diese Bezeichnungen sind durchlaufend dahingehend zu ändern, daß folgender Wortlaut verwendet wird: "...für die Frau und / oder das gewünschte Kind ..." Denn eine Frau wird erst als Mutter bezeichnet werden können, wenn eine Schwangerschaft festzustellen ist bzw. wenn das Kind geboren ist.

1. Begriffbestimmung

Zu § 1 Abs. 2:

medizinische Fortpflanzungshilfen sind insbesondere:

Hierbei werden 4 Arten der medizinischen Fortpflanzungshilfe taxativ aufgezählt. Der Begriff insbesondere sollte ersetzt werden: die medizinische Fortpflanzungshilfe im Sinne dieses Gesetzes.

- 3 -

2. Zulässigkeit

Zu § 2 Abs. 2, Ziffer 1:

Sie darf ferner nur geleistet werden, wenn nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und zumutbaren Bedandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind.

Zu Erfolglosigkeit: Zeitraumbestimmung?

Zu § 2 Abs. 2, Ziffer 2:

Soll lauten: "Keine Gefahr für die Frau entsteht."

3. Befugnis

Zu § 4:

Änderung des Wortlautes und damit des Inhaltes:

"Die Fortpflanzungshilfen nach § 1 Abs. 2 Zif. 1-4 dürfen nur in einer hierfür zugelassenen Krankenanstalt geleistet werden."

Zu § 5:

Hier wird besprochen wer die medizinische Fortpflanzungshilfe leisten darf. Im Abs. 3 heißt es wie folgt: Der Landeshauptmann hat die Zulassung einer Krankenanstalt zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind. Er hat ferner die Zulassung zu widerrufen, bzw. die Anwendung der Fortpflanzungshilfe nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1: in einer Krankenanstalt oder Ordinationsstätte (Ordinationsstätte muß gestrichen werden) zu untersagen wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt verletzt worden sind.

- 4 -

Die Zulassung ist also nur dann durch den Landeshauptmann zu widerrufen, wenn die Bestimmungen des Bundesgesetzes schwerwiegend oder trotz Ermahnung verletzt worden sind. Es werden Bedenken gegen die Begriffe "schwerwiegend" oder "trotz Ermahnung" wiederholt verletzt angemerkt, denn werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht schwerwiegend verletzt oder wird die Ermahnung nicht wiederholt ausgesprochen so wird anscheinend den Krankenanstalten die Zulassung belassen.

4. Beratung:

§ 7 behandelt die Beratung der Ehegatten oder Lebensgefährten.

Abs. 1

spricht davon, daß der Arzt die Ehegatten oder Lebensgefährten über die Methode sowie über die möglichen Folgen und Gefahren der Behandlung für Mutter und Kind eingehend aufzuklären und zu beraten habe. Der Ausdruck "für Mütter" ist wieder zu ersetzen: die Frau und das gewünschte Kind.

Abs. 2 soll lauten:

"Der Arzt ist verpflichtet auf die Möglichkeit der begleitenden psychotherapeutischen oder psychologischen Beratung hinzuweisen."

In jedem Fall ist die psychische Belastung in Fällen der Fortpflanzungshilfe so groß, daß der Arzt deshalb auf diese Möglichkeit hinzuweisen hat.

5. Zustimmung

Zu § 8

Hierbei wird die Schriftlichkeit der Zustimmung, sowie der formlose Widerruf bestimmt.

Zu Abs. 2

Es wird zwar in den Erläuterungen angegeben, daß auch der Frau ein Widerrufsrecht zukommen soll, zumal sie ja jedenfalls durch die Einbringung der Embryonen einem körperlichen Eingriff aus-

- 5 -

gesetzt ist. Dies geht aber aus der Formulierung des Abs. 2 nicht hervor, da expressis verbis ein Widerrufsrecht der Frau im Gesetzestext nicht vorgesehen ist. Und muß also unbedingt Abs. 2 so geändert werden, daß das jederzeitige Widerrufsrecht der Frau dort verankert ist.

Des weiteren ist anzumerken: Da der Widerruf formlos in solchen Fällen erfolgen kann, muß die Frau oder der Mann die/der wideruft, in der Folge eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten, daß die Eizellen oder entwicklungsähnliche Zellen oder Samenzellen nicht mehr verwendet werden.

6. Verwendung, Untersuchung und Behandlung von Samen, Eizellen und entwicklungsähnlichen Zellen

§ 9

Nach der Formulierung im § 9 sind zwar Untersuchungen insofern eingeschränkt, als diese an entwicklungsähnlichen Zellen nur dann zulässig sind, wenn dies zur Herbeiführung einer Schwangerschaft oder zur Vermeidung einer außerordentlichen Gefahr für Mutter (hier müßte es wieder heißen für die Frau) oder das gewünschte Kind erforderlich ist. Es ist bekannt, daß das Spektrum der angeblich genetisch verursachten Krankheiten sehr groß und kontrovers ist, sodaß die Gefahr besteht, daß es sich bald nicht um die Feststellung von tödlichen Krankheiten handelt, sondern es zu einer pränatalen Erbkontrolle kommen kann. Dabei könnten Embryonen aufgespürt werden, die vermeintlich ein erhöhtes Risiko für Zivilisationskrankheiten tragen.

7. Zu den §§ 11 ff. betreffend Samen eines Dritten

§ 13 Abs. 1:

Der Samen eines Dritten darf für eine medizinische Fortpflanzungshilfe nur verwendet werden, wenn der Dritte dieser Verwendung der Krankenanstalt gegenüber schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann jederzeit mit der Wirkung formlos widerrufen werden, daß jede weitere Verwendung unzulässig ist.

- 6 -

Der Dritte muß darüber eine schriftliche Bestätigung erhalten, um eine Weiterverwendung auszuschließen

Abs. 2:

"Ein Dritter darf seinen Samen für Zwecke der medizinischen Fortpflanzungshilfe stets nur derselben Krankenanstalt zur Verfügung stellen; hierauf hat ihn die Krankenanstalt besonders hinzuweisen".

Zu diesem § 13 sei auch weiters auf den § 15 Abs. 2, Ziffer 2 hingewiesen, in welcher bestimmt wird: "Welchem Arzt (müßte gestrichen werden) oder welcher Krankenanstalt der Samen überlassen worden ist". Hierbei ergibt sich ein Widerspruch, da ja im § 13 besonders darauf hingewiesen wird, daß der Samen eines Dritten nur derselben Krankenanstalt zu Verfügung gestellt werden darf. Hier ergibt sich die Frage, warum die Krankenanstalt den Samen eines Dritten auch an andere Krankenanstalten weitergeben dürfen soll.

8. Aufbewahrung

Es wird angeregt, Abs. 1 und 2 des § 18 zusammenzufassen, wobei es lauten soll: Samen und entwicklungsfähige Eizellen, die für eine medizinische Fortpflanzungshilfe verwendet werden sollen, sind solange aufzubewahren, wie dies zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist, längstens jedoch ein Jahr; sie sind auf Verlangen der Ehegatten oder Lebensgefährten ein weiteres Jahr aufzubewahren, wenn dies zur Herbeiführung der Schwangerschaft oder auch einer weiteren Schwangerschaft erforderlich ist.

9. Aufzeichnungen und Berichte

§ 19

behandelt die Aufzeichnungen und Berichte die vom Arzt durchzuführen sind.

- 7 -

In Abs. 3 heißt es:

"Weiters hat der Arzt schriftliche Aufzeichnungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Leistung der medizinischen Fortpflanzungshilfe, den Verlauf der Behandlung und deren Dauer sowie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung für die Schwangerschaft, die Geburt und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände zu führen".

Der Arzt soll nur Umstände, die für die gesundheitliche Entwicklung des Embryos wesentlich sind festhalten.

10. Auskunft

§ 21 Abs. 2:

der Abs. 2 soll dahin geändert werden, daß den Gerichten und Verwaltungsbehörden das Einsichts- und Auskunftsrecht nur, zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgabe zusteht, um Mißbräuche auszuschließen.

11. Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

§ 879

behandelt Verträge die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen.

In Absatz 2, Ziffer 1a wird geregelt "wenn etwas für die Vornahme oder Vermittlung einer unzulässigen medizinischen Fortpflanzungshilfe bedungen wird."

Es darf weder für die Vornahme oder Vermittlung einer unzulässigen oder zulässigen medizinischen Fortpflanzungshilfe etwas bedungen werden, da sie in keinem Fall Gegenstand geschäftlicher Interessen sein soll.